



02. April 2012

Abschrift der
Jugendordnung
des DJK SV Borussia 07 e.V. Münster

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des DJK SV Borussia 07 e.V. Münster sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2

Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig.
Aufgaben sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) der Vereinsjugendtag,
- b) der Vereinsjugendausschuss,
- c) die Fachjugendausschüsse.

§ 4

Vereinsjugendtag

- a) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Er besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung, die am 01.08. das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
 - 1.) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - 2.) Entgegennahme des Berichtes des Vereinsjugendausschusses und der Fachjugendausschüsse,
 - 3.) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - 4.) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - 5.) Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - 6.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet einmal jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch einen einfachen Brief einberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jede Abstimmung ist grundsätzlich offen. Nur auf Antrag erfolgt geheime Stimmabgabe.
- f) Die Jugendlichen der Fachabteilungen, die gewählten und berufenen Mitglieder der Fachjugendausschüsse und die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses, sowie der 1. Vorsitzende haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - 1.) dem Jugendobmann und seinem Stellvertreter,
 - 2.) dem Kassenwart,
 - 3.) zwei Beisitzern,
 - 4.) drei Jugendvertretern, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind,
 - 5.) und je einem Vertreter der Fachjugendausschüsse.
- b) Der Jugendobmann vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Im Verhinderungsfalle wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

- c) Die unter 1 - 4 genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied vom 14. Lebensjahr an wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsvorstand und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendobmann eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen zweckgebundenen Mittel, sowie der vom Vereinsvorstand im Haushaltsplan der Jugendabteilung zugewiesenen Beiträge.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6

Fachjugendausschuss

- a) Der Fachjugendausschuss besteht aus allen Jugendbetreuern und Übungsleitern der jeweiligen Fachabteilungen, die aus ihren Reihen einen Vorsitzenden wählen.
- b) Der Vorsitzende des Fachausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen
- c) Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse des Vereinsjugendtages sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes.
Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.
- d) Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen
- e) Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung.
- f) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses

§ 7

Wettkampf- bzw. Spielordnungen

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- bzw. Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände

§ 8

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anmerkungen:

Diese Jugendordnung umfasst die Originalfassung vom 24.02.1972 sowie die am 24.01.1974 beschlossenen Änderungen.